

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. März 2016

Mitgeteilt den

16. März 2016

Protokoll Nr.

275

Richtplanung Graubünden / Regiun Surselva und Region Imboden Regionalpark Objekt 02.LR.01 Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht

Im kantonalen Richtplan sind im Kapitel 3.4 „Regionalpärke“ die gesamtkantonalen Zielsetzungen und Leitüberlegungen zu diesem Thema sowie vier Objekte festgelegt. Unter dem Begriff Regionalpärke werden dabei grössere zusammenhängende Gebiete verstanden, die spezielle Qualitäten bzw. Potenziale sowohl für den ländlichen Tourismus als auch für Tiere und Pflanzen aufweisen. Mit Regionalpärken werden die Synergien zwischen räumlichen Qualitäten und ländlichem Tourismus genutzt. Eines dieser Objekte ist das „Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht“. Gestützt auf das unter Federführung des Gemeindeverbandes Surselva bereits im Jahre 2005 in einem breiten Prozess erarbeitete Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ wurde das Objekt 02.LR.01 „Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht“ im regionalen und kantonalen Richtplan festgesetzt (Beschluss der Regierung Nr. 661 vom 12. Juni 2006, genehmigt durch den Bund am 10. Juli 2007). In den Jahren 2007 und 2014 wurde der regionale Richtplan in Bezug auf die Ergänzung mit Aussichtspunkten und -plattformen fortgeschrieben.

Gemäss dem kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) werden der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG).

1. Gegenstand der Richtplananpassung

Die vorliegende Anpassung 2015 umfasst die Planung eines durchgehenden Wanderwegs entlang des Vorderrheins im Abschnitt Isla Bella-Brücke bis Station Trin

sowie Massnahmen zum Schutz von Landschaft und Lebensräumen und zur Verbesserung des Schutz- und Nutzungskonzepts 2005.

Der zur Genehmigung eingereichte regionale Richtplan ist am 29. September 2015 vom Regionalparlament Surselva beschlossen worden. Die Gemeinden Bonaduz und Tamins haben die Anpassung, welche auf ihrem Gemeindegebiet nur eine Aktualisierung / Fortschreibung der bisherigen Richtplaninhalte beinhaltet, mit Beschluss vom 2./ 22. Dezember 2015 bestätigt.

Die Anpassung des regionalen Richtplans und die entsprechende Aktualisierung und Ergänzung des Objektes 02.LR.01 im kantonalen Richtplan (Hinweis auf die Konzeptanpassung im Hinblick auf die betroffenen Bundesinteressen des BLN-Objektes Nr. 1902) erfolgte im kombinierten Verfahren. Inhaltlich und verfahrensmässig sind die beiden Vorlagen koordiniert.

Gegenstand der zu genehmigenden Richtplanung bildet die Anpassung und Ergänzung des regionalen Richtplans in den erwähnten Bereichen. Gleichzeitig erfolgt die Beschlussfassung der Regierung zur Anpassung des kantonalen Richtplans in Bezug auf das Richtplanobjekt 02.LR.01.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 29. September 2015 / 12. Februar 2016, beinhaltet:

- Erläuternder Bericht zur Anpassung 2015
- Auszug aus der Objektliste zum Kapitel 3.4 Regionalpärke mit der rot gekennzeichneten Richtplananpassung 2015
- Ausschnitt Richtplankarte (keine Änderung des Perimeters)

Der erläuternde Bericht ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er dient als Erläuterung im Sinne von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans vom 29. September 2015 sind:

- Regionaler Richtplan Surselva / Nordbünden, Richtplan Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (Objekt Nr. 02.LR.01), Anpassung 2015
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht 1:15 000.

Weitere wichtige Grundlegendokumente sind:

- Anhänge 1 – 10 gemäss dem erläuternden Bericht
- Anhang 11: Ergebnis der öffentlichen Auflage mit Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

3. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die einschlägigen Bestimmungen der Regionalverbände berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Erarbeitung dieser Richtplananpassung war geprägt durch eine Fülle von Abklärungen, Verhandlungen, Begehungen, Besprechungen und Variantenstudien.

Bereits parallel zum Vorprüfungsverfahren auf kantonaler Ebene wurde die damals favorisierte Variante dem Bund zur Vorprüfung eingereicht und eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK eingeholt. In der Folge wurde das Vorhaben weiterentwickelt und eine nochmalige Zwischenbeurteilung durch die ENHK eingeholt. Schlussendlich wurde eine neue, optimierte Variante entwickelt, welche den Einwänden der ENHK und der Bundesstellen Rechnung trägt.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte formell in der öffentlichen Auflage vom 27. März bis 30. April 2015. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Dienststellen zur Stellungnahme eingeladen. Der Inhalt und Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen sind in den Richtplanunterlagen (Anhang 11 sowie Beschlussprotokoll vom 29. September 2015) dargelegt.

Am 11. Januar 2016 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans von der Region zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

Der Erlass zur Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan und das parallel erfolgte Verfahren. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans wie auch für die Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans gegeben.

Der Bericht mit der Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wird wie üblich in anonymisierter Form im Internet öffentlich zugänglich sein. Damit werden die Anforderungen gemäss Art. 7 bzw. Art. 11 der kantonalen Raumordnungsverordnung erfüllt.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Gestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept 2005 und den rechtskräftigen Richtplan hat der Verein „Die Rheinschlucht – Ruinaulta“ mit den damals elf (heute neun) Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre eine Vielzahl von Massnahmen zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung im Schluchtperimeter getroffen.

Im Frühsommer 2013 wurde ein Konzept zur Besucherlenkung und zu einem Naturmonitoring bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften zahw in Auftrag gegeben. Dieses Konzept ist abgeschlossen und bildet eine fachlich breite Grundlage für weitere Massnahmen.

Bereits zu Beginn des Prozesses der Schutz- und Nutzungsplanung stand die Errichtung eines durchgehenden Wegs in Diskussion. Es gab dafür im Abschnitt Ransun ein Projekt der Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (BAW), welches grosse bauliche Massnahmen vorsah. Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf Natur und Landschaft sowie die Naturgefahrensituation waren damals nicht geklärt. Aufgrund dieser Situation konnte im Konzept 2005 der durchgehende Weg nicht weiter-

verfolgt werden. Es wurde deshalb im regionalen Richtplan ein Umweg über Ransun, Trin Pintrun und EW Pintrun festgesetzt. Das dazugehörige Teilstück EW Pintrun bis Sax mit Anschluss an das bestehende Wegnetz ist jedoch nicht realisiert worden. Dieses Teilstück ist ein alter, teilweise eingewachsener Weg, welcher ausgebaut werden müsste. Es ist ein weiter Umweg mit grossen Höhenunterschieden, welcher ein Auerhuhnhabitat und ein Wildschutzgebiet quert und beim EW Pintrun den Bau einer Unter- oder Überführung der Bahn erfordern würde. Diese Gründe führten dazu, nochmals weitere, alternative Wegführungen zu studieren.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Wegabschnitts von Trin Station bis Reichenau sowie der Hängebrücke bei Trin Station hat die Regierung den Verein „Die Rheinschlucht – Ruinaulta“ beauftragt, die Machbarkeit eines durchgehenden Weges mit dem Einverständnis aller neun beteiligten Gemeinden nochmals abzuklären. In den Jahren 2009 bis 2014 wurden umfassende Grundlagen zur Machbarkeit eines durchgehenden Weges in verschiedenen Varianten erstellt. Diese sind in den Anhängen zu den Richtplanunterlagen einsehbar. Dabei wurden insbesondere auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Fauna und Flora detaillierter abgeklärt (Umweltbericht Atragene, Anhang 4).

Die zweimalige Begutachtung durch die ENHK und eine detaillierte Gegenüberstellung der Variante „Tunnel lang“ zur Variante „Umgehung des Ransunfelsens mit Spannbandbrücken und Kurztunnel“ führte im Februar 2015 zum Schluss, dass im Abschnitt Ransun nur durch die Variante „Tunnel lang“ die geforderte Schonung des Landschaftsbildes erfüllt werden kann. Gleichzeitig sind zur Verbesserung von Schutz und Nutzung mittels der vorliegenden Richtplananpassung weitere Massnahmen zu treffen (Besucherlenkung, Monitoring, Hundeleinenzwang, bessere Durchsetzung des Verbots zur Bedeutung der Kiesbänke, auf denen Flussuferläufer und Flussregenpfeifer brüten, Rangerdienst u.a.). Die betreffenden Grundsätze und Verantwortungsbereiche werden im regionalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt. Zur Umsetzung ist ein Massnahmenplan zu erarbeiten. Die Arbeiten hierfür sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe, welche aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Umweltorganisationen, des Wassersportes, des Vereins „Die Rheinschlucht – Ruinaulta“ und des Kantons gebildet worden ist, bereits gestartet.

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung für die Erholung, des grossen wirtschaftlichen Potenzials für den Sommertourismus und die Naherholung, der wesentlichen Verbesserungen für den Schutz von Flora und Fauna (Kanalisation und umfassende Information der Besucherströme) sowie aufgrund der nationalen Bedeutung dieser Wanderwegroute (Alpenpässe-Weg Nr. 6, Chur – Genfersee) wird der Eingriff für den durchgehenden Weg entlang der RhB-Linie mit dem geplanten Fussgängertunnel im Abschnitt Ransun als tragbar erachtet. Er entspricht der grösstmöglichen Schonung des Landschaftsbildes im BLN-Objekt Nr. 1902.

Die sich aus der Behandlung der Einwendungen ergebenden Folgerungen gemäss der Auswertung, welche auch als Basis für die Beschlussfassung in der Region dienen, werden bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen sein.

Die mit der vorliegenden Anpassung 2015 im regionalen Richtplan behördenverbindlich verankerten räumlichen Festlegungen stimmen mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materieller Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Regionalen Richtplans und für den Beschluss zur entsprechenden Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans gegeben sind.

Der vorstehend erwähnte, im Beschluss der Regierung vom 15. Dezember 2009 (RB Nr. 1198) enthaltene Auftrag an den Verein, unter Einbezug der Region Surselva und der Vertreter der zuständigen verwaltungsinternen Dienststellen aus den Bereichen Umwelt und Wirtschaft Lösungen zu erarbeiten, welche eine wertschöpfungsintensive Flachvariante ermöglichen, ist damit erfüllt. Gleichzeitig wird auch die im ursprünglichen Richtplankonzept „Ruinaulta / Rheinschlucht“ angestrebte Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung gewahrt und mit zusätzlichen konkreten Massnahmen optimiert.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalparlament **Surselva** am 29. September 2015 beschlossene **regionale Richtplan „Naturmonument Rulnaulta / Rheinschlucht (Objekt Nr. 02.LR.01), Anpassung 2015**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die Anpassung / Fortschreibung des **kantonalen Richtplans** im Bereich des **Objektes 02.LR.01 Naturmonument Rulnaulta / Rheinschlucht** gemäss dem erläuterten Bericht und dem Auszug aus der Objektliste wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der Prüfung durch die kantonalen Stellen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Folgerungen sind in den Folgeverfahren stufengerecht umzusetzen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend dem vorliegenden Beschluss (insbesondere auch im Internet) nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Regionen Surselva und Imboden werden beauftragt, die beteiligten Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region sicherzustellen.

7. Die Regionen sorgen für die Nachführung der digitalen Daten.

8. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Chr. Rathgeb'.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Blatt an: Dokumente
Region Surselva	2	1 Original + 1 Kopie
Region Imboden	2	1 Original + 1 Kopie
Joseph Sauter, Hartmann & Sauter	1	1 Kopie
Amt für Jagd und Fischerei	1	1 Kopie
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1 Kopie
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1 Kopie
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	1 Kopie
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale, 1 Kopie

ARE-GR/ Pf 19.02.16